Markt Bruckmühl

N i e d e r s c h r i f t

über die Bürgerversammlung am 27.10.2026 in der Kulturmühle Bruckmühl

Bürgermeister Richter eröffnet um 19:01 Uhr die Bürgerversammlung und begrüßt ca. 80 anwesende Gäste.

Schriftführer:
Herr Weidner

Tagesordnung:

1. Bericht des Ersten Bürgermeisters
2. Fragen und Diskussion aus der Versammlung
3. Beantwortung eingereichter Anfragen und Anträge

Ziffer 1 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Richter informiert anhand einer Präsentation ausführlich über aktuelle Zahlen und Entwicklungen aus der Gemeindeverwaltung sowie über wichtige Ereignisse und Projekte in Bruckmühl seit der letzten Bürgerversammlung im Jahr 2025.
Die Präsentation wird auf der Internetseite des Marktes Bruckmühl im Bereich „Bürgerversammlung“ veröffentlicht.

Ziffer 2 Aussprache und Diskussionen

Thema, Anliegen, Antwort
Eine Bürgerin erkundigt sich nach möglichen Bauvorhaben im Bereich des ehemaligen Gasthofs „Zur Post“, des Edeka-Marktes sowie des dahinter liegenden unbebauten Grundstücks. Bürgermeister Richter erläutert, dass für diesen Bereich Bauinteresse besteht und derzeit Gespräche und Verhandlungen geführt werden. Diese gestalten sich allerdings langwierig. Sobald konkrete Planungen vorliegen, wird die Öffentlichkeit entsprechend informiert.

Ein Bürger erkundigt sich nach den Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Föhrenstraße. Er weist darauf hin, dass die Straße bereits seit über 50 Jahren besteht, und fragt sich, weshalb der jetzige Ausbau dennoch teilweise als erstmalige Erschließung eingestuft wird und die Anlieger hierfür Beiträge entrichten müssen. Nach der angegebenen Hausnummer wohnt der Bürger im im östlichen Teil der Föhrenstraße.

Bürgermeister Richter erläutert, dass ein Teil der Föhrenstraße nach den vorliegenden Unterlagen des Marktes Bruckmühl bislang noch nicht erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet wurde. Der westliche der Hainerbachbrücke gelegene Straßenabschnitt sei bisher nicht im rechtlichen Sinne erstmalig endgültig hergestellt worden. Daher hätten die Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bislang nicht vorgelegen. Mit dem nun vorgesehenen Ausbau könnten diese Voraussetzungen erfüllt werden. In diesem Fall sei der Markt verpflichtet, die Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der geltenden Satzung zu erheben.

Nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern habe die Verwaltung insgesamt 27 Straßen im Gemeindegebiet hinsichtlich ihres Erschließungszustands überprüft. Dabei sei auch der betreffende Straßenabschnitt entsprechend eingestuft worden. Nach dem Ausbau sind die Voraussetzungen für eine Abrechnung gegeben.

Bei einer kürzlich durchgeführten Anliegerversammlung hätten die betroffenen Grundstückseigentümer weitere Argumente vorgebracht. Diese würden derzeit unter Einbeziehung eines Rechtsanwalts und des Landratsamtes Rosenheim geprüft. Eine abschließende Aussage zur Beitragspflicht und zur möglichen Abrechnung könne deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Ein Bürger erkundigt sich, ob für die Föhrenstraße östlich der Hainerbachbrücke noch Erschließungsbeiträge erhoben werden können.

Bürgermeister Richter erläutert, dass der Abschnitt der Föhrenstraße zwischen der Vagener Straße und der Hainerbachbrücke nach seinem Kenntnisstand bereits erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet wurde. Der anschließende Straßenabschnitt von der Hainerbachbrücke bis zur Auenstraße sei nach Kenntnis der Verwaltung hingegen bislang weder erstmalig endgültig hergestellt noch erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet worden.

Die Erschließungskosten für den noch nicht abgerechneten Straßenabschnitt können nicht auf sämtliche Anlieger der Föhrenstraße umgelegt werden. Die Eigentümer der Grundstücke am bereits abgerechneten Straßenabschnitt seien hiervon nicht betroffen.

Der Bürger erkundigt sich, wie der Markt Bruckmühl mit dem Wegfall des Kita-Beitragszuschusses in Höhe von monatlich 100 Euro umgehen wird.

Bürgermeister Richter erläutert, dass das Thema bereits in der vergangenen Marktgemeinderatssitzung beraten und die Entscheidung auf die nächste Sitzung am 29. Oktober 2026 vertagt wurde. In dieser Sitzung soll eine abschließende Entscheidung getroffen werden.

Anmerkung: Der Marktgemeinderat Bruckmühl hat am 29.10.2026 im Ergebnis beschlossen, dass es seitens des Marktes vorerst keine Kompensation des wegfallenden Elternbeitragszuschusses geben wird.

Eine Bürgerin erkundigt sich, wie wahrscheinlich die Ansiedlung eines McDonald's-Restaurants an der Wernher-von-Braun-Straße ist und wer darüber entscheidet.

Bürgermeister Richter erläutert, dass er zwar keine konkrete Wahrscheinlichkeit beziffern könne, die Chancen für eine Ansiedlung jedoch als hoch einschätze. Der geltende Bebauungsplan lasse ein solches Vorhaben grundsätzlich zu. Bei Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben bestehe daher grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Der Marktgemeinderat habe im Rahmen einer formlosen Anfrage zwei Abweichungen vom Bebauungsplan zugestimmt. Diese betreffen die Errichtung eines McDonald's-Werbepylons sowie eine geringfügige Verringerung der Breite des Grünstreifens zum Nachbargrundstück.

Allerdings sei das betreffende Grundstück bislang noch nicht veräußert worden. Auch ein Bauantrag liege dem Landratsamt Rosenheim als zuständiger Genehmigungsbehörde derzeit noch nicht vor.

Ziffer 3 Beantwortung eingereichter Anträge und Anfragen

Thema, Anliegen, Antwort

Schriftliche Anfrage eines Bürgers zu mehreren Themenbereichen mit jeweils unmittelbar anschließender Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Hecke bei der alten Schauckelpferdvilla, Gottlob-Weiler-Straße (gegenüber in der Kurve beim LIDL)

Den neuen Grundstücksbesitzer - obwohl es seine Aufgabe wäre - interessiert die Kehrpflicht auf dem Gehweg überhaupt nicht. Da ist seit Monaten nichts passiert, deshalb auch der Abfall von der Hecke mit diversem anderen Unrat am Gehsteigrand.

Auch sollte man im Interesse der vielen anderen Heckenbesitzer, die ihre Hecke ordnungsgemäß auf die "Grundstücksgrenze" zurückgeschnitten haben, auch hier auf den Rückschnitt auf die Grundstücksgrenze bestehen. Sonderabsprachen sind hier m.E. nicht zielführend, sondern fördern nur eine "Zweiklassen-Heckenbesitzermentalität". Ich weiß von der Sonderabsprache von Richard, unserem Bürgermeister. Aber genau in dieser Kurve mit dem immer noch deutlichen Überstand über die Grundstücksgrenze und dem wirklich nicht breiten Gehsteig darf hier keine Ausnahme gemacht werden. Es sind auch ständig "erwachsene" Radler auf diesem Gehweg unterwegs, teils mit vollem Tempo! Müssen wir erst auf den ersten ernsten Unfall warten?

Im Hinblick auf die Winterräumpflicht bin ich schon sehr gespannt, da er dieser im letzten Winter ja auch nicht nachkam. Glück nur, dass dieser schneearm war. Aber wir werden sehen.

Dass die Hecke auch die zulässige Höhe seit langem überschritten hat, dafür kann der neue Besitzer sicher nichts. Aber auch die Rückschnitte der Hecke im Ostteil des Grundstücks interessieren den neuen Besitzer nicht. Auch die Nachbargrundstücke sind betroffen. Vielleicht können/wollen sich die Nachbarn nicht direkt beschweren, aber mir wurde das bereits angetragen. Ich kann aber nicht deren Sprachrohr sein.

Darüber hinaus hat er, bzw. seine Bautruppe, es auch mit dem Lärmbegrenzung beim Umbau oft nicht ernst genommen. Es gab auch nach 19:00 Uhr und auch sonntags sehr oft (!!) deutlichen Baulärm. Auch wurde mehrmals, vermutlich Holz (hoffentlich nichts anderes evtl. sogar belastetes) einfach auf dem Grundstück verbrannt. Auch das war unzulässig.





Antwort Verwaltung:

Im Mai 2025 fand ein Gespräch mit dem neuen Grundstückseigentümer statt. Dabei wurde vereinbart, den Rückschnitt der Hecke in mehreren Etappen über einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, anstatt diese radikal zurückzuschneiden. Ein zu starker Rückschnitt könnte die Hecke nachhaltig schädigen. Die schrittweise Vorgehensweise dient zudem dem Erhalt und der Aufwertung des Ortsbildes. Ziel der Vereinbarung ist es, die Hecke innerhalb von drei Jahren bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Hinsichtlich der Verunreinigungen sowie der Kehr- und Räumpflicht wird der Grundstückseigentümer nochmals schriftlich auf die geltende Satzung des Marktes Bruckmühl hingewiesen.

Die Hecke im östlichen Bereich des Grundstücks betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Da sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit des Marktes Bruckmühl. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden daher gebeten, sich unmittelbar mit dem Eigentümer der Hecke in Verbindung zu

setzen. Bei Bedarf besteht zudem die Möglichkeit, sich rechtlich beraten zu lassen und gegebenenfalls privatrechtliche Schritte einzuleiten.

Bei Belästigungen durch Lärm oder Baulärm ist grundsätzlich die Polizei der geeignete Ansprechpartner. Eine Einflussnahme durch den Markt Bruckmühl ist in der vorliegenden Angelegenheit nicht möglich. Eine eigene Lärmschutzverordnung besteht im Markt Bruckmühl nicht. Ein Informationsblatt zu den allgemeinen Lärmschutzbestimmungen kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

2.) Kleiner Gehweg von Thaistand zum LIDL (vorbei am neuen Kreuz). Auch hier sehen Sie anhand der Fotos, dass sehr oft direkt auf dem Gehweg geparkt wird, teils sogar im Grasbereich der Bäume. Sogar direkt in der Einfahrt hat schon jemand falsch geparkt, da die Ausfahrt ja rechts wäre, weil links einfahrende kommen.

Das Grundstück dürfte sicher der Werndl-Gruppe gehören und somit sollte auch eine Säuberung des Gehwegs kontinuierlich erfolgen. Derzeit kann ein Autofahrer nur sehr schwer erkennen, dass dort ein Gehweg ist (weil durch übermäßige Verschmutzung durch die Buche dieser fast nicht mehr erkennbar ist).

Eine Dauerlösung mit nur geringem Aufwand könnten Minipoller sein, damit alle Autofahrer den Gehweg sofort erkennen können. Dieser kleine Gehweg wird vielfach verwendet, da man nur ungern direkt im Kurvenradius zum LIDL rübergehen will, da keine Sichten auf beide Verkehrsrichtungen möglich sind.






<u>Antwort Verwaltung:</u>

Der Kiesplatz befindet sich auf einem Privatgrundstück. Der Eigentümer gestattet hier das Parken auf seinem Privatgrundstück. Da es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt, ist dieser auch nicht als solcher ausgeschildert.

Das Parken auf Gehwegen ist selbstverständlich nicht erlaubt. Wir werden uns mit dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland in Verbindung setzen und die Situation vor Ort besprechen. Sollte es notwendig sein, wird auch der Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen, um eine Lösung zur Abgrenzung, ggf. mit Pollern, zu finden.

3.) Pflichten von Grundstückseigentümer bei denen ein Gehweg grenzt. Soweit ich weiß, sind diese Grundstückseigentümer auch verpflichtet, den oft deutlichen Wildwuchs am Fahrbahnrand direkt zum Gehsteigbeginn zu säubern und Gräser etc. Auch zu entfernen. Krasse Beispiele gibt es u.a. in der Sudetenstraße zur Genüge (beim Bolzplatz linke und rechte Fahrbahnseiten rauf bis zum neuen Kindergarten Rösnerstraße). Dort kann sogar das monatliche Säuberungsfahrzeug nicht mehr richtig säubern!

Vor allem auch, da die Fahrbahn rauf zum Kindergarten ständig zugeparkt ist. Ich weiß, dass die Gemeinde dies auch sehr oft im Bürgerboten kundtut, aber scheinbar interessiert das nur wenige.

<u>Antwort Verwaltung:</u>

Die Grundstückseigentümer werden regelmäßig auf ihre Pflichten gemäß der geltenden Satzung hingewiesen. Dies erfolgt sowohl über den Bürgerboten als auch durch persönliche schriftliche Anschreiben an die jeweiligen Eigentümer. Aufgrund der am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuge ist eine vollständige Reinigung der Straße durch das Kehrfahrzeug oftmals nicht möglich. Um eine uneingeschränkte Reinigung zu gewährleisten, müssen entsprechende Halteverbote eingerichtet werden. Der Bauhof des Marktes Bruckmühl führt daher bereits in regelmäßigen Abständen Reinigungsarbeiten mit der eigenen Kehrmaschine durch.

Der Bürger ergänzt zu seinem schriftlichen Antrag, dass ein schrittweiser Rückschnitt der betroffenen Thujahecke über einen Zeitraum von drei Jahren aus seiner Sicht nicht sinnvoll sei, da dies ohne Beschädigung der Hecke nicht möglich sei. Die Hecke rage derzeit etwa 30 bis 40 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein. Er fordert die Einhaltung der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, insbesondere im Interesse der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern, vor allem von Kindern. Zudem weist er darauf hin, dass der Gehweg in diesem Bereich im vergangenen Winter nicht geräumt worden sei.

Darüber hinaus bemängelt er, dass zahlreiche Anlieger den Schnee von ihren Grundstücken auf die Straße schieben würden. Dies führe insbesondere in schneereichen Wintern zu einer erheblichen Verengung der nutzbaren Fahrbahnbreite.

Bürgermeister Richter erläutert, dass die Parkplatzsituation bereits mit den betroffenen Grundstückseigentümern besprochen wurde. Im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung südlich des Triftbachs soll der bestehende Parkplatz neu gestaltet, und die Parksituation insgesamt verbessert werden.

Hinsichtlich der angesprochenen Heckenproblematik kündigt Bürgermeister Richter an, das Gespräch mit den Eigentümern des Grundstücks Gottlob-Weiler-Straße zu suchen.

Schriftliche Anfrage der Nachbarschaftsinitiative „Föhrenstraße gemeinsam gestalten“ zu mehreren Themenbereichen mit jeweils unmittelbar anschließender Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Richter, sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben sich zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner aus allen Abschnitten der Föhrenstraße intensiv über die zukünftige Entwicklung unserer Straße ausgetauscht. Hierzu ist die Nachbarschaftsinitiative „Föhrenstraße gemeinsam gestalten“ entstanden. In unserer gemeinsamen WhatsApp-Gruppe sind inzwischen 48 Nachbarinnen und Nachbarn aus der gesamten Föhrenstraße vertreten.

Der Austausch war von unterschiedlichen Sichtweisen geprägt und gerade deshalb sehr wertvoll. Als gemeinsamer Leitgedanke hat sich herauskristallisiert: Es geht uns nicht darum, möglichst viele oder möglichst aufwendige Maßnahmen zu fordern. Wir möchten gemeinsam mit der Gemeinde herausarbeiten, was wirklich gebraucht wird und wie mit kleinen, gezielten und möglichst kostengünstigen Maßnahmen eine möglichst große Wirkung für Verkehrssicherheit und Wohnqualität erreicht werden kann.

Ein zentrales Beispiel hierfür ist die von vielen Anwohnern gewünschte Prüfung von Tempo 30 auf der gesamten Föhrenstraße. Eine solche Regelung wäre im Vergleich zu größeren baulichen Eingriffen mit überschaubarem Umsetzungsaufwand verbunden und könnte zugleich zu geringeren Geschwindigkeiten, mehr Sicherheit für Kinder, Fußgänger und Radfahrer sowie zu einer ruhigeren Wohnstraße beitragen. Uns ist bewusst, dass die konkrete verkehrsrechtliche Ausgestaltung und Zulässigkeit von den zuständigen Stellen geprüft werden muss. Genau um diese ergebnisoffene Prüfung bitten wir.

Aus dem Austausch der Nachbarschaft haben sich 8 Themen ergeben, die wir auf der folgenden Seite aufgelistet haben

1. Verkehrssicherheit und Geschwindigkeit

- Prüfung einer Tempo-30-Regelung ggfs. auch als streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung.

- Berücksichtigung von Kindern, Schulwegen, Fußgängern und Radfahrern sowie unübersichtlichen Straßenabschnitten und Einmündungen.

- An Kreuzungen treten infolge von Unklarheiten bei den Vorfahrtsregelungen vermehrt Hupsignale sowie Reifengeräusche durch abrupte Bremsmanöver auf.

Antwort Verwaltung:

Für die Föhrenstraße liegen bereits mehrere Anträge auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor. Die Prüfung dieser Anträge wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird die Föhrenstraße aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in zwei Abschnitte unterteilt: den östlichen Bereich der Hainerbachbrücke und den westlichen Bereich der Brücke, der den Ausbaubereich umfasst. Da im westlichen Abschnitt durch den geplanten Ausbau gegebenenfalls auch Änderungen der verkehrlichen Situation und der verkehrsrechtlichen Regelungen erforderlich werden, konzentriert sich die Abteilung Verkehrsrecht derzeit vorrangig auf diesen Bereich und die dort künftig geltenden Regelungen nach Abschluss des Ausbaus.

Sobald die Planungen für diesen Abschnitt abgeschlossen sind, wird auch der östliche Bereich der Föhrenstraße in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Unabhängig davon gilt in der gesamten Föhrenstraße grundsätzlich die Vorfahrtsregelung „rechts vor links", sofern keine abweichende Regelung durch Verkehrszeichen besteht. Gemäß § 8 Abs. 1 StVO ist an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt zu gewähren. Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer müssen ihre Fahrweise entsprechend anpassen und sich Kreuzungen und Einmündungen mit der erforderlichen Vorsicht nähern. Hierzu gehört insbesondere, die Geschwindigkeit rechtzeitig zu reduzieren und sich bei Bedarf vorsichtig an die Kreuzung oder Einmündung heranzutasten.

2. Gehwege, Schulweg und sichere Querungen

- Prüfung, wie die Sicherheit von Fußgängern und insbesondere Schulkindern entlang der gesamten Föhrenstraße verbessert werden kann.

- Betrachtung fehlender bzw. nicht durchgängiger Gehwege auch außerhalb des derzeitigen Ausbauabschnitts. Das Ausweichen von Fußgängern insbesondere Schutzbedürftige wie Kinder, Kinderwagen etc. auf die Straße wird von Anwohnern als sehr gefährlich eingestuft.

Antwort Verwaltung:

In der Föhrenstraße kann leider kein durchgängiger Gehweg hergestellt werden, da die hierfür erforderlichen Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stehen.

3. Querstraßen, Sichtverhältnisse und Vorfahrt

- Prüfung, ob schwer erkennbare Einmündungen und unübersichtliche Situationen durch Beschilderung, Markierungen oder andere einfache Maßnahmen verbessert werden können.

- Erläuterung, welche Vorfahrtsregelungen bei den unterschiedlichen Varianten gelten würden.

Antwort Verwaltung:

Wie unter Punkt 1 bereits ausgeführt, gilt an Kreuzungen und Einmündungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO grundsätzlich die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links", sofern keine abweichende Regelung durch Verkehrszeichen besteht. Diese allgemeine Verkehrsregelung gilt auch im Bereich der Föhrenstraße und ist den Verkehrsteilnehmern grundsätzlich bekannt.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den §§ 39 bis 43 sind Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „so wenig wie möglich" anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich auf eine bereits gesetzlich geltende Regelung hinweisen, sollen grundsätzlich nicht angeordnet werden. Auch die Polizeiinspektion Bad Aibling spricht sich gegen eine zusätzliche Beschilderung zur Verdeutlichung der bestehenden Vorfahrtsregelung aus.

Aus den genannten Gründen sehen wir derzeit keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer zusätzlichen Beschilderung. Auch die Ausweisung der Föhrenstraße als Vorfahrtsstraße und eine damit verbundene grundlegende Neuregelung der Vorfahrtsverhältnisse erachten wir weder als erforderlich noch als sinnvoll, da die Regelung „Rechts vor Links" in der gesamten Föhrenstraße bereits seit vielen Jahren besteht. Eine Änderung der bisherigen Verkehrsregelung ist aus unserer Sicht daher nicht angezeigt.

4. Parksituation

- Betrachtung von Bereichen, in denen parkende Fahrzeuge Sichtbeziehungen einschränken oder Gehwege behindern (z.B. Zufahrt in die Föhrenstraße).

Antwort Verwaltung:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Parken am Fahrbahnrand grundsätzlich üblich, sofern die geltenden Verkehrsregeln eingehalten werden. Dies ist auch in der Föhrenstraße der Fall. Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt dort regelmäßig Kontrollen durch, um die Einhaltung der geltenden Park- und Verkehrsvorschriften sicherzustellen.

Die Parksituation im Einmündungsbereich der Vagener Straße in die Föhrenstraße ist dem Markt Bruckmühl bekannt. Eine Anpassung der bestehenden Regelung ist bereits in Planung und wird derzeit geprüft.

5. Grün und Wohnqualität

- Berücksichtigung des Wohngebietscharakters und von Grün bei der zukünftigen Gestaltung.

Antwort Verwaltung:

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist eine Begrünung des Straßenraums schwer bzw. nicht möglich.

6. Kosten und mögliche Anliegerbeiträge

- Für die Anlieger des vorgesehenen Ausbauabschnitts nach der Hainerbachbrücke bitten wir um transparente Informationen zu Gesamtkosten, Finanzierung, Rechtsgrundlage möglicher Beiträge und der zu erwartenden Größenordnung für betroffene Grundstückseigentümer.

- Bei zusätzlichen Maßnahmen sollte die Kosten-Nutzen-Abwägung für Gemeinde und Anlieger nachvollziehbar sein.

Antwort Verwaltung:

Die Gesamtkosten für den Straßenbau werden derzeit auf rund 1,9 Mio. Euro geschätzt. Davon werden 90 % auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer umgelegt. Die verbleibenden 10 % trägt die Gemeinde aus den allgemeinen Steuereinnahmen.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Erschließungsbeiträge bilden die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde, das Bayerische Kommunalabgabengesetz (BayKAG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden bereits schriftlich über die voraussichtliche Höhe der auf sie zukommenden Beiträge informiert.

Der Abschnitt der Föhrenstraße zwischen der Gemeindegrenze und der Hainerbachbrücke befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Die Fahrbahn weist zahlreiche Schäden auf, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Zudem ist eine Straßenentwässerung nur punktuell vorhanden. Ein Ausbau der Straße ist daher dringend erforderlich.

Die Erneuerung der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals erfolgt im Zuge des Straßenausbaus aus wirtschaftlichen Gründen. Durch die gemeinsame Durchführung der Arbeiten können Synergieeffekte genutzt und die Gesamtkosten reduziert werden. Zudem wird verhindert, dass die neu ausgebaute Straße zu einem späteren Zeitpunkt für notwendige Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen erneut aufgebrochen werden muss.

7. Die gesamte Föhrenstraße im Blick behalten

- Die geplanten Baumaßnahmen betreffen nur einen Teil der Föhrenstraße. Themen wie Geschwindigkeit, Schulwegsicherheit, Gehwege, Beleuchtung, Parken und Verkehrsführung betreffen jedoch die Straße als Ganzes.

- Wir bitten deshalb darum, neben dem konkreten Bauvorhaben auch die gesamte Föhrenstraße verkehrlich zu betrachten und die Anwohner beider Straßenabschnitte einzubeziehen.

Antwort Verwaltung:

Im Abschnitt der Föhrenstraße zwischen der Hainerbachbrücke und der Vagener Straße sind in den kommenden Jahren keine Baumaßnahmen geplant. Da sich die Fahrbahn in diesem Bereich in einem guten Zustand befindet, besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wurde die Sachlage unter den Punkten 1, 3 und 4 bereits umfassend erläutert.

Unser Antrag zur Bürgerversammlung

Uns ist bewusst, dass nicht jeder Wunsch umgesetzt werden kann und die Gemeinde rechtliche Vorgaben, finanzielle Möglichkeiten und unterschiedliche Interessen gegeneinander abwägen muss. Genau diese Abwägung hat auch unseren Austausch in der Nachbarschaft geprägt.

Wir beantragen daher, die zukünftige Gestaltung und Verkehrssituation der gesamten Föhrenstraße einschließlich der oben genannten Punkte im Rahmen der Bürgerversammlung am 27. Oktober 2026 zu behandeln.

Besonders bitten wir darum, darzustellen, welche kurzfristig umsetzbaren und kostengünstigen Maßnahmen bereits einen wesentlichen Beitrag leisten können. Aus Sicht vieler Anwohner sollte hierbei insbesondere eine Tempo-30-Regelung für die gesamte Föhrenstraße ergebnisoffen geprüft werden.

Wir würden uns freuen, wenn Vertreter der zuständigen Fachbereiche - insbesondere Verkehrsbehörde und Tiefbau - zu den angesprochenen Punkten Stellung nehmen könnten. Unser Ziel ist ausdrücklich ein konstruktiver Dialog mit der Gemeinde und eine Lösung, die sicher, sinnvoll, verhältnismäßig und für Gemeinde wie Anwohner finanziell tragbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Initiative „Föhrenstraße gemeinsam gestalten“

Der Sprecher der Initiative „Föhrenstraße gemeinsam gestalten“ zeigt sich überrascht, dass die Verwaltung bereits konkrete Antworten auf die schriftlich eingereichten Punkte gegeben hat. Ergänzend erläutert er die Hintergründe und Ziele der Initiative.

Mittlerweile seien mehr als 50 Personen über eine WhatsApp-Gruppe miteinander vernetzt und hätten sich in den vergangenen Wochen intensiv über die geplante Umgestaltung der Föhrenstraße ausgetauscht. Die Interessen der Anlieger seien dabei unterschiedlich. Während einige von möglichen Erschließungsbeiträgen betroffen seien, treffe dies auf andere nicht zu. Auch hinsichtlich des Umfangs der gewünschten baulichen Veränderungen gebe es unterschiedliche Vorstellungen. Trotz dieser Unterschiede verfolge die Initiative das gemeinsame Ziel, mit möglichst einfachen und finanziell tragbaren Maßnahmen spürbare Verbesserungen zu erreichen.

Eine Anliegerin habe ihm berichtet, dass sie seit 24 Jahren an der Föhrenstraße wohne und in dieser Zeit keine wesentlichen Veränderungen an der Straße vorgenommen worden seien. Aus ihrer Sicht sollten sich die geplanten Maßnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränken.

Als gemeinsames Anliegen habe sich insbesondere die Einführung einer Tempo-30-Regelung herauskristallisiert. Diese werde von der Initiative priorisiert, da sie ohne größere bauliche Veränderungen umgesetzt werden könne und aus Sicht der Anlieger eine Verbesserung für viele Verkehrsteilnehmer bewirken würde.

Abschließend äußert der Sprecher den Wunsch nach einem gemeinsamen Gesprächstermin mit der Verwaltung, um die verschiedenen Vorschläge und Anliegen näher zu erörtern.

Bürgermeister Richter begrüßt den Vorschlag und bietet einen gemeinsamen Ortstermin an. Er erläutert, dass sich die bisherigen schriftlichen Antworten der Verwaltung auf die konkret formulierten Antragsinhalte bezogen hätten. Möglicherweise gingen die Überlegungen der Initiative darüber hinaus. Bei einem Ortstermin könnten die einzelnen Vorschläge daher gemeinsam besprochen werden. Ein entsprechender Termin soll vereinbart werden.

Bürgermeister Richter und der Sprecher der Initiative sind sich darüber einig, dass das Schreiben der Initiative keinen förmlichen Bürgerantrag im Sinne der Gemeindeordnung darstellt. Beide halten ein persönliches Gespräch für zielführender, um die Anliegen und Vorschläge gemeinsam zu erörtern.

Eine Bürgerin bittet darum, ebenfalls an dem geplanten Ortstermin teilnehmen zu dürfen. Sie erläutert, dass sie einer weiteren Initiative zum Ausbau der Föhrenstraße angehöre. Es gebe zwei Initiativen, die sich jeweils mit den Straßenabschnitten westlich und östlich der Hainerbachbrücke befassen. Der von ihr vertretenen Initiative gehörten derzeit 53 Mitglieder an.

Bürgermeister Richter stimmte der Teilnahme zu

Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Bruckmühl, den 28.10.2026

Richard Richter
Bürgermeister

Rainer Weidner
Schriftführer